

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Interesse eines möglichst einheitlichen Verjährungsrechts auch die Aufhebung der verjährungsrechtlichen Sonderregelungen der §§ 37a, 37b Abs. 4, § 37c Abs. 4 und § 37d Abs. 4 Satz 2 WpHG, des § 46 BörsG sowie des § 127 Abs. 5 InvG zu prüfen.

Begründung:

Nach § 37a WpHG verjährt der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen ein Wertpapierhandelsunternehmen wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. In gleicher Weise geregelt ist die Verjährung des in § 37d Abs. 4 WpHG statuierten Schadensersatzanspruchs des Anlegers wegen Verletzung von Informationspflichten bei Finanztermingeschäften.

Die Parallelvorschriften der §§ 37b und 37c WpHG betreffen Schadensersatzansprüche gegen den Emittenten von Wertpapieren wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen und wegen Veröffentlichung unwahrer Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen; diese Ansprüche verjähren bislang innerhalb eines Jahres

von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt, spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Unterlassung bzw. seit der Veröffentlichung (§ 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 4 WpHG). Ebenfalls innerhalb eines Jahres ab Kenntnis, spätestens innerhalb von drei Jahren nach der Prospektveröffentlichung bzw. nach Abschluss des Kaufvertrags verjähren die Prospekthaftungsansprüche nach § 44 BörsG (§ 46 BörsG) und nach § 127 InvG (§ 127 Abs. 5 InvG).

Im Allgemeinen Teil der Begründung zu dem Gesetzentwurf (S. 16 ff.) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts neu bestimmte regelmäßige Verjährungsfrist nach den §§ 195 und 199 BGB das erklärte Ziel hat, grundsätzlich für alle Ansprüche als angemessene Ausgestaltung der Verjährung anwendbar zu sein. Abweichungen von dieser allgemeinen Verjährungsregelung sollten nur erfolgen, wenn zwingende Sachgründe dies erfordern. Dies gilt sowohl für die in § 195 BGB geregelte dreijährige Verjährungsdauer als auch für die Anknüpfung des Verjährungsbeginns gemäß § 199 BGB.

Zwingende Gründe, weshalb für die genannten anlegerschützenden Ansprüche von der Verjährungssystematik der §§ 195 und 199 BGB abgewichen werden sollte, sind nicht ersichtlich. Konsequenterweise sah daher noch der Referentenentwurf zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die Aufhebung der §§ 37a, 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 4 WpHG vor.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Umstellung des § 37a WpHG auf die Anknüpfung des Verjährungsbeginns nach § 199 BGB war hierbei zur Begründung zutreffend ausgeführt worden, gegen die subjektive Anknüpfung gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ließen sich keine überzeugenden Argumente anführen, der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung entspreche den im BGB geregelten Schadensersatzansprüchen nach den §§ 280, 241 und 280, 311 Abs. 2 Nr. 2, § 241 BGB, die ebenfalls innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist verjähren. Dieselben Erwägungen treffen auch für den Schadensersatzanspruch nach § 37d Abs. 4 WpHG zu.

Bezüglich der vorgeschlagenen Aufhebung des § 37b Abs. 4 und des § 37c Abs. 4 WpHG führte der Referentenentwurf in der Begründung zutreffend aus, eine Abweichung von der regelmäßigen Verjährung nach den §§ 195 und 199 BGB sei nicht gerechtfertigt. Gerade der Schutz des Erwerbers von Wertpapieren erfordere es, durch eine angemessene Verjährungsfrist dem Erwerber eine tatsächliche Chance zur Realisierung seiner Ansprüche einzuräumen, auch die Schnelllebigkeit der Börsengeschäfte erfordere keineswegs eine solch kurze Verjährungsfrist. Die Pflicht der Emittenten zur Veröffentlichung richtiger Tatsachen unterschieden sich nicht von Pflichten in anderen Bereichen des Geschäftslebens. Dem ist nichts hinzuzufügen. Entsprechendes gilt aber auch für die Prospekthaftungsansprüche nach § 44 BörsG und nach § 127 InvG.

2. Zu Artikel 6 (§ 7 Abs. 3 Satz 4 GBBerG)

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

In den Fällen des § 7 GBBerG erscheint eine Verjährungsfrist von 30 Jahren - jetzt als bewusste Sonderregelung - nach wie vor sachgerechter als die regelmäßige von höchstens zehn Jahren.

Der Anspruch des unbekanntem Eigentümers eines Grundstücks, welches eine juristische Person des öffentlichen Rechts als gesetzlicher Vertreter oder Pfleger veräußert hat, auf Auskehr des Erlöses bzw. Verkehrswerts tritt rechtlich und vor allem wirtschaftlich an die Stelle eben des Eigentums. Für den Herausgabeanspruch aus Eigentum gilt aber gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB auch nach neuem Recht eine 30jährige Verjährungsfrist. Dass dieses Eigentum unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBBerG, d.h. aus gemeinwohlbezogenen Gründen (Gebäudeerhalt, Investitionen) entzogen und der Berechtigte auf den bloßen Veräußerungserlös verwiesen werden kann, sollte billigerweise nicht dazu führen, dass für das Einfordern dieses Erlöses zusätzlich noch die Verjährungsfrist um zwei Drittel beschnitten wird. Der gesetzliche Vertreter bzw. Pfleger seinerseits weiß bei der Verfügung, dass er auf fremde Rechnung handelt. Für ihn bedeutet es keine fühlbare Belastung, den Erlös gesondert zu verbuchen und auch für längere Zeit als zehn Jahre für den wahren Berechtigten bereitzuhalten.

Das Behaltendürfen des Veräußerungserlöses in Folge von Verjährung ist letztlich ein "Zufallsgewinn" der öffentlichen Hand, der allein § 7 GBBerG zugute kommt. Um so mehr empfiehlt sich dem Gesetzgeber Zurückhaltung bei der Begünstigung dieser und Belastung der betroffenen Privatrechtssubjekte.

3. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 61 Abs. 2 Halbsatz 1 HGB),
Nr. 3 (§ 113 Abs. 3 Halbsatz 1 HGB),
Artikel 12 Nr. 4 (§ 88 Abs. 3 Satz 1 AktG),
Nr. 5 (§ 284 Abs. 3 Satz 1 AktG)

In Artikel 10 Nr. 1 § 61 Abs. 2 Halbsatz 1, Artikel 10 Nr. 3 § 113 Abs. 3 Halbsatz 1, Artikel 12 Nr. 4 § 88 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 12 Nr. 5 § 284 Abs. 3 Satz 1 ist jeweils die Angabe "drei" durch die Angabe "sechs" zu ersetzen.

Begründung:

Die dreimonatige Verjährungsfrist für die Schadensersatzansprüche des Prinzipals gegen den Handlungsgehilfen sowie der Gesellschaften gegen einen Gesellschafter bzw. ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft bei der Verletzung von Wettbewerbsverboten ist bereits bisher knapp bemessen. Durch die - systemgerechte - Anknüpfung des Verjährungsbeginns bereits an grob fahrlässige Unkenntnis wird der Zeitdruck, dem sich der Prinzipal bzw. die Gesellschaften ausgesetzt sehen, noch weiter verstärkt. Dies kann dazu führen, dass bereits bei eher vagen Verdachtsgründen Ermittlungen eingeleitet werden, nur um sicherzugehen, die kurze Verjährungsfrist nicht zu versäumen. Ein solches Vorgehen kann das Verhältnis der Beteiligten unnötig belasten. Vor diesem Hintergrund soll als Ausgleich für die Ausweitung der Anknüpfung des Verjährungsbeginns die Verjährungsfrist von drei auf sechs Monate verlängert werden.

4. Zu Artikel 10 (Änderung des HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch die Verjährungsvorschriften des Transportrechts (§§ 439, 452b, 463 und 475a HGB) der Systematik der §§ 195 und 199 BGB unterstellt werden können.

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt die besonderen Verjährungsnormen im Transportrecht unverändert bestehen. Ein Rechtfertigungsgrund für die Beibehaltung dieser Spezialregelungen könnte allenfalls in den internationalen Übereinkommen CMR, Warschauer Abkommen und Cotif gesehen werden. Da diese aber lediglich den grenzüberschreitenden Transport betreffen, stehen sie einer Anpassung der §§ 439, 452b, 463 und 475a HGB an die regelmäßige Verjährung gemäß den §§ 195 und 199 BGB nicht entgegen.